

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 254 - 256

Beschluß zur Gesetzesstatistik

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

beanstanden, so mußten sie dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeigen erklären und dem Käufer die Genehmigung versagen, weil außerdem der Kauf selbst bei Ueberschreitung ihres Auftrages nach Art. 364 des HGB. als genehmigt galt.

Da die Beklagten aber nicht behaupteten, daß sie einzelne Einkäufe, die G. für sie gemacht, beanstandet haben, da sie vielmehr die Abrechnungen, die Kontoforrente, zugestandenermaßen anerkannten, und dann die Geschäfte mit G. fortsetzten, so können sie die einzelnen, in den Kontoforrenten aufgeführten Geschäfte nicht mehr anfechten. Ihr Geschäftsverkehr mit G. bildet ein Einheitliches und Ganzes und der in den periodischen Rechnungsabschlüssen erscheinende Schlußsaldo einen durch die Anerkennung des Kontoforrents begründeten, vertragsmäßigen, neuen selbstständigen Schuldgrund. Art. 291 und 294 des HGB.

Arch. für Handelsr. Bd. 3, S. 207.

Seufferts Arch. Bd. 12, Nr. 17, Bd. 29, Nr. 158.

Bl. f. RA. Bd. 20, Erg.-Bl. S. 12.

Urth. vom 14. März 1885. Reg Nr. I. 92/84.

II. Beschluß zur Gesetzesstatistik.

Bayrisches Landrecht und Bamberger Recht.

Neuhaus bei Weldenstein an der Pegnitz bildete ursprünglich einen Bestandtheil des Hochstiftes und Fürstenthumes Bamberg. Mit diesem gelangte es in Folge des Friedensschlusses zu Luneville v. J. 1801 an die Krone Bayern, welche durch Patent vom 22. November 1802 von der neuen Erwerbung Besitz ergriff und nach §. 13 Abs. 1 der am 26. September 1803 über den Geschäftsgang bei den fränkischen Landes-Justizstellen ergangenen Verordnung des fränkischen Generallandkommissariates in der neuen

Provinz die bisher dort geltenden Gesetze und rechtsgültigen Gewohnheiten fortbestehen ließ.

(Vergl. Koppelt's historisch-topographische Beschreibung des Hochstiftes und Bisthums Bamberg" Seite 514 und 515.

Regierungsblatt für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken v. J. 1803 — S. 3 und 238 —).

Hienach ist im Neuhaus das Bamberger Landrecht und subsidiär das gemeine Recht in Geltung geblieben. Dieser Rechtszustand hat auch späterhin eine Aenderung nicht erfahren. Zwar führt die von Jaeck im Jahre 1829 herausgegebene Gesetzesstatistik Seite 4 Nr. 21 in Uebereinstimmung mit der nur in einzelnen lithographirten Exemplaren vorhandenen Gesetzesstatistik vom Jahre 1811 an, im Landgerichtsbezirke Eschenbach, welchem Neuhaus in jener früheren Zeit zugetheilt war, habe durchaus der bayer. Civil-Codez und das noch anwendbare oberpfälzische Landrecht Geltung. Diese Annahme ist jedoch insoweit sie Neuhaus mitbegreift, eine offenbar irrige. Dieselbe wurde auch zeuge der Akten des Landgerichtes Eschenbach „die in Neuhaus geltenden Gesetze betr. — 1830“ — nach mehreren sowohl durch das Appellationsgericht des Obermainkreises als auch durch das Oberappellationsgericht angeordneten Erhebungen von dem letzteren schon im Jahre 1834 dahin berichtet, im Neuhaus gelte das Bambergische Landrecht nebst den Bambergischen Verordnungen und subsidiär das gemeine Recht, welche Berichtigung auch in der von Spieß verfaßten und im Jahre 1837 herausgegebenen „Rechtsstatistik für den Obermainkreis“ Seite 28 ihrem Inhalte nach wiedergegeben ist. Allerdings bringt die in der Folgezeit von Freiherrn von Böldendorff bearbeitete „Civilgesetzes-Statistik des Königreichs Bayern“ die Frage nach dem in Neuhaus anwendbaren Civilrecht mit einer auf Seite 536 des churfürstlichen oberpfälzischen Wochenblattes veröffent-

lichten Verordnung vom 15. Juli 1803, „die Anwendung der bayerischen Gesetze in Bilsack betr.“ in Zusammenhang, räumt auf Grund derselben in Neuhaus nicht bloß dem bayerischen Landrechte mindestens die Geltung eines subsidiären Rechtes ein, sondern regt selbst auch Zweifel darüber an, ob nicht das Bayer. R. mit Ausschluß des Bamberger Landrechtes dortselbst zur Anwendung zu bringen sei.

von Bölderdorff a. a. O. Seite 248 Note 26, Seite 249 und 250, Note 36 Abs. 2.

Indessen wurde jene Verordnung schon ihrem Wortlaute nach nur für das Amt Bilsack erlassen, zu dessen Bereiche Neuhaus nicht gehörte.

(Vergl. die Beschreibung des oberpfälzischen Landrichteramtes Bilsack in dem oberpfälzischen Wochenblatte vom Jahre 1803 S. 12--15.)

Auch sind die für die Anwendbarkeit des bayer. Landrechtes in der Verordnung hervorgehobenen Motive, darin bestehend, daß „Bilsack mit den churfürstlichen Erbstaaten wieder vereinigt worden sei und der Lage nach schon gleiches Verhältniß mit denselben habe,“ speziell für das ehemals Bambergische Amt Bilsack berechnet, in welchem nach den in dem oberpfälzer Wochenblatte vom Jahre 1803 Seite 322 ff. mitgetheilten Beiträgen zu dessen Geschichte das pfalz-bayerische Haus früher Vogteigerechtfame besaß und welches diesem auch in früherer Zeit einmal mit der Stadt Bilsack verpfändet sowie seiner Lage nach durchaus von dem oberpfälzischen Gebiete umschlossen war.

Vergl. Koppelt a. a. S. 505 und die zu diesem Schriftwerke gehörige Karte.)

Demnach hat die Verordnung vom 15. Juli 1803 keinen Bezug auf Neuhaus. Beschl. vom 20. April 1885. Reg. Nr. III 17/85.